

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

43 (28.7.1882)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 43307. B. Herstellung von Zwischentrottoirs.	Nr. 42623. B. Württembergisch-Elßaß-Lothring. Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 42385. B. Verzollung von Reisegepäck.	Nr. 42630. B. Mitteldentscher Verband.
Nr. 42941. B. Süddeutscher Rundreiseverkehr.	Nr. 42775. B. Belgisch-Südwestdeutscher Kohlenverkehr.
Nr. 42069. B. Verkehr via Gotthard.	Nr. 43026. B. Niederländisch-Südwestdeutscher Verkehr.
Nr. 42192. B. Gauausstellungen.	Nr. 43157. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutsch-Franzöf. Verkehr.
Nr. 42271. B. Süddeutscher Holzverkehr.	Nr. 43453. B. Kartirung der Güter über Lüneburg.
Nr. 42384. B. Uebergangsteuerpflichtige Gegenstände.	Nr. 43500. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutsch-Franzöf. Verband.
Nr. 42401. B. Süddeutsch-Französischer Verkehr.	Nr. 42224. B. Gleichlautende Stationen.
	Nr. 42887. B. Biertransportwagen Nr. 10 013.
	Nr. 43027. R. Verkehr einzelner Artikel.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 43307. B. Herstellung von Zwischentrottoirs auf Stationen der einspurigen Bahnen, hier die regelmäßige Benützung des durchlaufenden Geleises auf diesen Stationen betreffend.

Nachdem nunmehr sogenannte Zwischentrottoirs oder erhöhte Einkiesungen zwischen den durchlaufenden Hauptgeleisen und den Ausweichgeleisen, wie sie auf der Neckarthalbahn und den auf Bayerischem Gebiete liegenden Stationen der Odenwaldbahn schon längst bestehen, auch auf einer weiteren Anzahl der einspurigen Bahnen erstellt worden sind bzw. in Bälde erstellt sein werden, sehen wir uns veranlaßt, allgemein anzuordnen, daß zur thunlichsten Vermeidung desfahrens durch die scharfen Weichenkurven und der hierdurch bedingten starken Abnützung des Materials künftig auf solchen Stationen die Ein- und Ausfahrt sämtlicher Züge — soferne nicht eine Kreuzung oder Ueberholung stattfindet — jeweils auf dem durchlaufenden Hauptgeleise zu erfolgen und das Ein- und Aussteigen der Reisenden stets auf der nach dem Aufnahmsgebäude hin gelegenen Seite der Züge zu geschehen hat.

Finden Kreuzungen oder Ueberholungen statt, so hat das Ausweichen der Züge auch auf den Stationen mit Zwischentrottoirs gleichwie auf allen übrigen Stationen ledizlich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (§. 30 Absatz 2 D. Z. 1 der Fahrdienstinstruction) zu erfolgen, wobei übrigens die strengste Befolgung der im §. 28 der gleichen Instruction gegebenen Sicherheitsvorschriften noch ganz besonders anempfohlen wird.

Die Vorschrift im §. 30 der Fahrdienstinstruction Absatz 2 D. Z. 3 hat hiernach folgende Fassung zu erhalten:

„Züge mit Personenbeförderung, welche auf einer Station anhalten und daselbst keine Kreuzung haben, sind gleichfalls auf dem Hauptgeleise durchzulassen, sofern die Einrichtung besteht, daß die Reisenden auf der dem Aufnahmsgebäude zugekehrten Seite ein- und aussteigen können. Besteht solche Einrichtung nicht, so haben die Züge an das Trottoir vor dem Aufnahmsgebäude anzufahren, auch wo das Hauptgeleise nicht zunächst an diesem Trottoir gelegen ist.“

Deckstreifen zum eigenen Gebrauche sowie zur Abgabe an das unterstehende Personal werden den Großh. Bezirksstellen und Bezirksbeamten k. H. zugehen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personen- u. Verkehr.

Nr. 42385. B. Mit Verfügung Nr. 46410. B. von 1880 — Verordnungs-Blatt Seite 149 — ist die Anordnung getroffen worden, daß aus der Schweiz kommendes, direct eingeschriebenes Reisegepäck, welches auf der Uebergangsstation wegen unterbliebener Gestellung des Reisenden zur Zollrevision zurückgehalten wurde, auf Reclamation ohne Frachtberechnung für die zur Gepäcktarberechnung gezogene Strecke bis zu der auf dem Gepäckschein angegebenen Bestimmungsstation eilgutmäßig unter Extrahirung eines Begleitscheins I nachgesendet werden soll.

Nach den bestehenden zollgesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Grenzdeclarant die Haftung für die Richtigkeit der zu diesem Behufe abgegebenen Declaration, welche Mangels besserer Kenntniß in der Regel auf „Reiseeffekten“ lauten wird. Zur Befreiung desselben von der auf ihm ruhenden Verbindlichkeit bietet übrigens §. 46 des Vereinszollgesetzes (vergleiche §. 35 des Begleitschein-Regulativs) ein Mittel, da nach demselben die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsort, so lange eine specielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden können. Für die Folge ist daher bei Abfertigung derartiger Sendungen in der Declaration so-

wohl als in dem Begleitschein anzugeben: „Reiseeffekten, unter dem Vorbehalt späterer Berichtigung“, auch ist die Empfangsstation durch eine bezügliche Bemerkung im Frachtbrief und in der Frachtkarte auf die eventuelle Nothwendigkeit nachträglicher Berichtigung der Declaration zu verweisen. Der Bestimmungsstation bleibt sodann überlassen, entweder den Eigenthümer des Gepäcks selbst zur Berichtigung der Grenzdeclaration zu veranlassen oder sich vor der Revision durch Correspondenz mit demselben von der eventuellen Nothwendigkeit und der Art der Berichtigung zu verlässigen und sodann letztere in dessen Namen vorzunehmen.

Unter Abschnitt I §. 19 der Zusammenstellung der Zoll- und Steuerverschriften ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 42941. B. Der Tarif für Rundreisebillete des Süddeutschen Verbandes vom 1. Februar 1875 soll in der nächsten Zeit umgearbeitet werden, bei welcher Gelegenheit etwaige Anträge der Stationen auf Einziehung bisher bestehender Billete wegen ungenügender Frequenz oder auf Neuanlage von bisher nicht debitirten Billetforten in Berücksichtigung gezogen werden könnten.

Derartige Anträge sind unter gehöriger Begründung binnen vier Wochen anher einzureichen.

Güterverkehr.

Nr. 42069. B. Die diesseitige Station Viberach-Zell und die nächst Siegen liegende Station Niederschelden sind in Theil III des Deutsch-Italienischen Gütertarifs mit folgenden Schnitttaxen pro Tonne in Pes. für die Strecken nördlich von Chiasso aufzunehmen.

Seite 36: Viberach-Zell für Eilgüter a und b 140,45, c und d 162,05, e 99,50 und f 88,60, Lieferzeit 4 Tage;

Seite 93: Viberach-Zell, Entfernung 531 km, Klasse I 73,85, II 69,85, III 49,75, IV 44,30, V 37,15, VI 33,50, VII 26,25 und VIII 16,72, Lieferzeit 8 Tage;

Seite 168: Viberach-Zell für Ausnahmetarif

1	1	2	3	4 a	4 b
5000.	10 000.				5000.
49.75.	44.30.	49.75.	37.15.	44.30.	43.75.
4 b	5	5	6	7 b	
10 000.	5000.	10 000.			
33.10.	49.75.	44.30.	26.25.	33.50.	

Seite 115: Niederschelden, Klasse VIII 26,37;

Seite 386: " 19 a, 50,65, 19 b, 38,40, 19 c, 26,80;

Seite 15 ist nachzutragen: „Niederschelden Köln rechtsrheinisch“, Gruppe I „Brenner“, Gruppe II bis VII „Gottward“.

Die Station Niederschelden hat die gleiche Instradierung wie Siegen.

Ferner ist in Theil III Seite 176 für Fahr in Ausnahmetarif Nr. 14 (Sumach) die Schnitttaxe von 35,40 Pes. einzusetzen.

Zu berichtigen sind in Theil III:

auf Seite 286 unter Eisenach die Sätze für die Gruppe Genua zc. in Ausnahmetarif Nr. 4 a auf 67,40, Nr. 5 bei 5000 kg auf 79,85, bei 10 000 kg auf 68,65, Nr. 9 auf 45,65 und für die Gruppe Mailand zc. in Ausnahmetarif Nr. 5 bei 10 000 kg auf 72,05 und in Nr. 9 auf 46,95; auf Seite 335 bei Frankfurt unter Kategorie 14 bei 10 000 kg die Tare von 68,15 auf 58,15.

In Theil I auf Seite 49 ist die Tarifirung für den Artikel „Fenchel“ in II, V, VI abzuändern.

Nr. 42192. B. Im September und Oktober l. J. finden in Pfullendorf, Müllheim, Wolfach, Ettenheim,

Pforzheim und Eberbach an noch näher bekannt zu gebenden Tagen Gauausstellungen statt.

Für den Transport der Ausstellungsgegenstände, als landwirthschaftliche Maschinen, Geräthschaften und Vieh, welche ausgestellt werden und unverkauft bleiben, finden die Bestimmungen vom 5. September 1879 Nr. 56090. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 35) Anwendung.

Nr. 42271. B. Zum Ausnahmetarif für den Transport von Holz und Rinden des Süddeutsch-Oesterreich-Ungarischen Verbands-Verkehrs Theil III Tarifbest 2 ist mit Gültigkeit vom 20. Juli d. J. der II. Nachtrag erschienen. Erläuternd wird bemerkt, daß der Nachtrag I als allgemeiner Nachtrag mit Verfügung Nr. 17888. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 17 vom v. J. — hinausgegeben worden ist.

Nr. 42384. B. Die Gütererpeditionen werden in Kenntniß gesetzt, daß alkoholhaltige Parfümerien je nach dem Grad ihres Alkoholgehalts zu jenen Gegenständen gehören, welche bei ihrem Eintritt in das Norddeutsche Steuergebiet der Eingangsteuer unterliegen und daß dieselben demnach mit Uebergangsschein abzufertigen sind.

Auf Seite 52 der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 42401. B. Für Kohtabak-Transporte in Wagenladungen zu mindestens 8000 kg von Budapest und Wien nach Paris und Nancy ist ein Frachtsatz von 70,10 Frs. auf die Tonne zur Einführung gelangt.

Nr. 42623. B. Die in der Instradierungstabelle zu dem vom 1. Mai l. J. gültigen Württembergisch-Elsaß-Lothringischen Gütertarif für die Stationen Lauterburg und Weißenburg vorgesehene Routenvorschriften sind durch Hinzufügung des Routenvermerks „Lauterburg“ bezw. „Weißenburg“ zu ergänzen.

Nr. 42630. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-güterverkehr ist die Dienstabweisung Nr. 33 ausgegeben worden.

Nr. 42775. B. Die Baseler Frachtsätze des Ausnahmetarif vom 1. Juni 1882 für den Transport von Steinkohlen und Kokes aus Belgien nach dem Elsaß finden

auch auf Basel Bad. Bahn über Hünningen = Leopoldshöhe Anwendung.

Nr. 43026. B. Auf Seite 7 sub III der Instradierungstabelle für den Niederländisch = Südwestdeutschen (Badischen) Verkehr ist die Instradierung „Mannheim-Ludwigshafen“ in „Mannheim-Lampertheim“ zu berichtigen.

Nr. 43157. B. Mit dem 15. Juni d. J. ist ein Ausnahmetarif für die Beförderung von Mehl und Keps aus Oesterreich = Ungarn nach Paris in Kraft getreten, dessen Gültigkeit vorerst auf das laufende Jahr beschränkt bleibt. Die betreffenden diesseitigen Uebergangsstationen haben den Tarif bereits l. H. erhalten.

Nr. 43453. B. Nach Mittheilung der königlichen Eisenbahndirection Hannover kommt es noch häufig vor, daß Gütersendungen zur Umerpedition auf Hohnstorf statt auf Lüneburg tartirt werden.

Den diesseitigen Dienststellen wird deshalb die genaue Beachtung der Verfügung Nr. 71333. B. im Verordnungsblatt Nr. 56 von 1878 in Erinnerung gebracht.

Nr. 43500. B. Zu den Tarifen für den Oesterreichisch-Ungarisch = Süddeutsch = Französischen Güterverkehr (Verkehr mit Deutschland) sind mit Gültigkeit vom 15. I. M. ausgegeben worden:

- Nachtrag 2 zu Theil I,
- " 2 " II und
- " 2 " III.

Gleichlautende Stationen.

Nr. 42224. B. Das Verzeichniß gleichnamiger Stationen ist folgendermaßen zu ergänzen:

auf Seite 14 ist nachzutragen bezw. zu berichtigen:

Großen a. O., königliche Eisenbahndirection Berlin, Betriebsamt Guben,

*Großen bei Dyhernfurt in Schlessen — — — ;

auf Seite 25 ist nachzutragen: Greifenberg in Pommern, Alt = Damm = Colberger Eisenbahn.

Materialsache.

Nr. 42887. B. Bierbrauer G. Sinner in Grünwinkel hat einen weiteren Viertransportwagen angeschafft, welcher gleichfalls in den diesseitigen Wagenpark eingestellt worden ist.

Dieser Wagen, welcher die Nummer 10 013 trägt, ist von gleicher Beschaffenheit wie die früher angeschafften Wagen und hat bei demselben das in diesseitiger Verfügung Nr. 13781. B. von 1881 (Verordnungsblatt Seite 58) bezüglich der Wagen Nr. 10 010 und 10 011 Gesagte gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Statistik.

Nr. 43027. R. Die Gütererpeditionen werden angewiesen, genau darauf zu achten, daß in den Nachweisungen über den Versandt, Empfang und Durchgangsverkehr einzelner Artikel bei denjenigen Sendungen, welche in Schwellingen von der Main-Neckarbahn übernommen werden oder auf dieselbe übergehen, nicht Friedrichsfeld oder Heidelberg, wie es häufig geschieht, sondern Schwellingen als Uebergangsstation anzugeben ist. Bei der Beförderung über Heidelberg ist diese Station nicht Friedrichsfeld als Uebergangsstation zu betrachten.